

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und sind Bestandteil aller Verträge, die zwischen der Faulhaber Minimotor SA (im Folgenden „FMM“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) abgeschlossen werden. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von FMM ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn FMM diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Etwaige Klarstellungen, Informationen, individuelle Empfehlungen oder Vereinbarungen zu Ausnahmefällen sind nur gültig, wenn sie von FMM ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

FMM behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen gelten ab ihrer Mitteilung an den Kunden und gelten für alle nach dieser Mitteilung abgeschlossenen Verträge.

1. Angebot

FAULHABER MINIMOTOR SA (im Folgenden „FMM“) behält sich das Recht vor, ihr Angebot jederzeit zurückzuziehen, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich angegeben, dass es für einen bestimmten Zeitraum verbindlich ist. Wird das Angebot zurückgezogen, hat der Kunde kein Recht auf etwaigen Schadenersatz.

2. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag zwischen FMM und dem Kunden gilt mit Auftragsbestätigung seitens FMM oder zu dem Zeitpunkt als geschlossen, an dem der Kunde mit der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen beginnt. Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Kunde ohne Vorbehalte die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die integrierender Bestandteil des Vertrages sind. Etwaige Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden von FMM nicht angenommen.

Bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Auftragsbestätigung und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Auftragsbestätigung.

Andere Angaben oder Informationen, die FMM dem Kunden in schriftlicher oder mündlicher Form, per E-Mail oder in anderer Form übermittelt, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, binden FMM in keiner Weise.

3. Gesetzesvorschriften hinsichtlich Warenein- und -ausfuhr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von FMM verkaufte Ware je nach Bestimmungsland und Verwendungszweck der Ware seitens des Kunden möglicherweise Gegenstand bestimmter gesetzlicher Beschränkungen ist. Der Kunde verpflichtet sich, in der Auftragserteilung anzugeben, ob die Ware ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Produktion beziehungsweise für den Einsatz von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (nachfolgend „ABC-Waffen“) oder von Trägersystemen für die Verwendung von ABC-Waffen oder den Bau von Anlagen für ABC-Waffen oder von ihren Trägersystemen bestimmt ist oder sein könnte. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, die Ware ohne vorherige schriftliche Genehmigung von FMM nicht in Drittländer auszuführen.

Der Kunde verpflichtet sich, FMM spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Auftragserteilung über die im Einfuhrstaat der Ware gültigen und anwendbaren Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften sowie die technischen oder sonstigen Rechtsvorschriften zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, FMM für sämtliche Schäden, die Letzterer in Bezug auf unterbeliebene, falsche oder unvollständige Unterrichtung hinsichtlich der Verwendung oder des Bestimmungslands der Ware und der im Einfuhrland anwendbaren Gesetzesvorschriften durch den Kunden möglicherweise entstehen, schadlos zu halten.

4. Preis

Als vereinbarter Preis gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis. Er versteht sich gemäss der derzeit gültigen Incoterms der ICC Ex Works. Sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten sowie Kosten für Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, die Zertifizierung und sonstige etwaige Kosten), Gebühren, Steuern, Zölle, Umsatzsteuern sowie alle sonstigen Abgaben werden vollständig vom Kunden getragen. FMM behält sich das Recht vor, Preise anzupassen, sollten sich die Kosten für Rohstoffe, Löhne und Beförderung im Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und vertraglich vorgesehenem Liefertermin ändern.

5. Zahlungsbedingungen

Anwendbar sind die in der Auftragsbestätigung und auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Liegen diese nicht vor, sind Rechnungen bei Erhalt der Aufforderung zu zahlen.

Auf gezahlte Vorschüsse werden keine Zinsen gewährt. Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht, behält FMM bezahlte Vorschüsse zur Deckung hieraus entstandener Schäden ein, vorbehaltlich sämtlicher Schadenersatzrechte für grössere Schäden. Zahlungsfristen sind auch einzuhalten, wenn Beförderung und Lieferung infolge von Gründen verspätet erfolgen, die nicht in die Verantwortlichkeit von FMM fallen.

Etwaige Beanstandungen oder Forderungen seitens des Kunden berechtigen ihn nicht dazu, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Jegliche Form von Verrechnung gegenüber FMM durch den Kunden ist ausgeschlossen. Dem Kunden ist darüber hinaus jegliche Form der Abtretung seines Kredites gegenüber FMM an Dritte untersagt. Für den Fall, dass FMM Zweifel hinsichtlich der Bonität des Kunden hat, behält sie sich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen zu ändern und neue Bedingungen festzulegen, in denen sie z.B. Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen fordert oder die Warenlieferung aussetzt. Schecks und Wechsel gelten erst bei endgültigem Eingang als Zahlung. Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Zahlungsfrist wird ohne Mitteilung in Verzug gesetzt. Bei verspäteter Zahlung stellt FMM dem Kunden ab tatsächlichem Zahlungsziel Verzugszinsen in Höhe von jährlich 7 % sowie die Kosten für die Inverzugsetzung in Rechnung. Das Recht seitens FMM, den Vertrag zu kündigen und/oder Schadenersatz zu fordern und/oder, sollte die Ware dem Kunden bereits geliefert worden sein, die Rückgabe der Ware zu verlangen, bleibt vorbehalten.

6. Lieferung

Als vereinbarter Ausliefertermin gilt der in der Auftragsbestätigung angegebene Termin. Die Lieferung erfolgt gemäss der derzeit gültigen Incoterms der ICC Ex Works durch die Bereitstellung der Ware im Werk von FMM, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Parteien. FMM behält sich das Recht vor, an der Ware etwaige Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der technischen Entwicklung erforderlich werden. Der Kunde ist über erhebliche technische Änderungen zu informieren. Teillieferungen sind zulässig. Für den Fall, dass der Kunde die in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen nicht einhält, behält sich FMM das Recht vor, den Liefertermin aufzuschieben oder die Lieferung nicht vorzunehmen.

Der Liefertermin wird angemessen aufgeschoben, sofern i) die von FMM für die Erfüllung des Vertrages benötigten Daten FMM nicht frühzeitig zugehen oder vom Kunden nachträglich geändert werden, sodass eine Verzögerung bei der Fertigung entsteht, ii) Behinderungen aufgrund höherer Gewalt eintreten, die nicht in die Verantwortlichkeit von FMM fallen, wie Kriege, Aufstände, Naturkatastrophen, Streiks, Boykotte, Betriebsstörungen, Lieferverzögerung seitens Lieferanten von FMM, teilweise oder vollständige Zerstörung der Fertigungsanlagen, gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich Warenein- und -ausfuhr, Massnahmen von Behörden. Erfolgt die Lieferung verspätet, hat der Kunde weder das Recht auf Schadenersatz noch auf Vertragskündigung.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen zum Zeitpunkt der Warenlieferung auf den Kunden über, auch wenn die Parteien eine andere Lieferart vereinbart haben und/oder der Transport von FMM organisiert worden ist. Wurde die Lieferung auf Aufforderung des Kunden oder aus nicht in die Verantwortlichkeit von FMM fallenden Gründen aufgeschoben, geht die Gefahr zum ursprünglich für den Versand vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Warenlieferungen zeitlich und auf Gefahr des Käufers gelagert und versichert. Holt der Kunde die Ware nicht innerhalb eines Jahres ab Lieferung ab, behält sich FMM das Recht vor, über die Ware nach eigenem Belieben zu

verfügen, ohne den Kunden entschädigen zu müssen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sonstiger etwaiger Forderungen bleiben die gelieferten Waren Eigentum von FMM. Der Kunde ist verpflichtet, FMM bei sämtlichen für den Schutz des Eigentums von FMM erforderlichen Massnahmen zu unterstützen. FMM ist insbesondere berechtigt, auf Kosten des Kunden bei Vertragsabschluss den Eigentumsvorbehalt gemäss der im betreffenden Land geltenden Gesetze in den entsprechenden öffentlichen Registern oder ähnlichem eintragen oder vormerken zu lassen und sämtliche erforderlichen Formalitäten vorzunehmen. Während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts nimmt der Kunde auf seine Kosten die Instandhaltung der Ware und ihre Versicherung gegen Diebstahl, Schaden, Feuer, Wasser und sonstige Gefahren vor. Der Kunde ergreift ferner sämtliche für den Schutz des Eigentumsrechts von FMM erforderlichen Massnahmen. Insbesondere sind Verpfändung und Verkauf der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Ware untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, FMM im Falle von Pfändung und Beschlagnahme der Ware oder ähnlichen Massnahmen seitens der Behörden oder Dritter unverzüglich zu informieren und haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund unterbeliebener unverzüglicher Meldung entstehen.

9. Werkzeuge

Für die Fertigung der vom Kunden in Auftrag gegebenen Ware erforderliche Werkzeuge, Formen und/oder diverse Ausrüstungen bleiben ausschliessliches Eigentum von FMM, die folglich, auch wenn der Kunde sich finanziell an den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten dieser Werkzeuge und/oder Ausrüstungsgegenstände beteiligt hat, nach eigenem Belieben darüber verfügen kann.

10. Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Ware übergebenen Betriebsanweisungen und Sicherheitsbestimmungen gewissenhaft zu befolgen und die eigenen Mitarbeiter adäquat zu unterweisen, sodass der sichere Betrieb der Ware gewährleistet ist. Auf Aufforderung von FMM hat der Kunde Änderungen von Betriebs- oder Sicherheitsbestimmungen jederzeit zu akzeptieren und anzuwenden. An der Ware angebrachte Sicherheitsvorschriften und Gefahrenhinweise dürfen nicht entfernt werden und sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Technische Änderungen an der verkauften Ware dürfen ausschliesslich mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch FMM vorgenommen werden.

11. Software

FMM erteilt dem Kunden eine einfache nicht ausschliessliche Lizenz für die Nutzung des für die Verwendung der gelieferten Ware erforderlichen Programms. Die Lizenzgebühr ist im Preis der dem Kunden verkauften Ware inbegriffen. Der Kunde hat weder das Recht auf eine Weiterentwicklung des gelieferten Programms noch das Recht auf die Lieferung einer aktualisierten Programmversion. Sollte der Kunde das Programm beschädigen oder löschen, liefert FMM auf Anfrage, sofern zumutbar, Ersatz. Der Kunde trägt die diesbezüglich entstehenden tatsächlichen Kosten sowie den Aufpreis für die erweiterte oder neuere Programmversion. Bezüglich der Programmgarantie gelten die Bestimmungen von Artikel 10. Jegliche Programmänderung oder -erweiterung durch den Kunden sowie jegliche Bearbeitung durch Dritte erfordert die schriftliche Genehmigung von FMM, andernfalls verfällt jegliche Garantie (auch die für die verkaufte Ware).

12. Dokumentation und geistiges Eigentum

Dem Kunden zur Verfügung gestellte Kontenveranschläge, Entwürfe, Software und sonstige Unterlagen bleiben ausschliessliches Eigentum von FMM. Das geistige Eigentum hinsichtlich Ware und Software (inbegriffen Markenrechte) ist ausschliessliches Eigentum von FMM, auch wenn der Kunde an der Entwicklung für die Ausführung eines neuen Produkts und/oder Programms beteiligt war.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen und/oder Unterlagen, die FMM dem Kunden mitgeteilt und/oder übergeben hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

Der Kunde verpflichtet sich, die von FMM übergebene Dokumentation auf einfache Aufforderung Letzterer zurückzugeben.

13. Mängelhaftung

Der Kunde hat den Zustand der Ware schnellstmöglich zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Warenlieferung gemäss Artikel 6 schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in seiner schriftlichen Beanstandung ausdrücklich die Charge der mangelhaften Ware und die Art des festgestellten Mangels anzugeben sowie den Mangel mit klaren Fotografien zu belegen. Der Kunde verpflichtet sich, FMM, auf Aufforderung von FMM, die mangelhafte Ware zuzusenden, andernfalls verfällt die Gewährleistung. Nach Ablauf der obengenannten Frist von 10 Tagen sind Beanstandungen nicht mehr zulässig. Erachtet FMM die Beanstandung als begründet sowie ordnungsgemäss und fristgerecht vorgebracht, verpflichtet sich FMM, nach eigenem freien Ermessen die Ware kostenlos zu reparieren oder auszutauschen oder dem Kunden den Minderwert der Ware gutzuschreiben. Die teilweise oder vollständig ausgetauschte Ware wird Eigentum von FMM. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Lieferung der Ware. Bei ausgetauschten und reparierten Bauteilen beginnt ab Lieferung der reparierten/ausgetauschten Ware eine neue Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Diese Lieferung erfolgt Ex Works gemäss Artikel 6. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden aufgrund normalen Verschleisses und gewöhnlicher Abnutzung, der Verwendung anderer als original FMM-Ersatzteile, der Verwendung von Zubehörteilen Dritter, die von FMM als nicht geeignet betrachtet werden, ungenügender Wartung, der Nichtbeachtung der Betriebsbestimmungen, falschen Gebrauchs, übermässigen Gebrauchs, der Verwendung von ungeeigneten Werkstoffen, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Korrosion, mangelhaft ausgeführter Montage der Ware oder vom Kunden oder Dritten ausgeführten Änderungen an der Ware. Weiterhin übernimmt FMM keine Gewährleistung für Produkte, die mit Materialien hergestellt sind, welche vom Kunden oder Dritten schon bearbeitet worden sind, für die i) FMM keine technischen Angaben schriftlich erhalten hat, und ii) welche nicht der Prüfung von FMM definierten Qualitäts- und Kontrollparametern unterzogen worden sind. Sämtliche sonstigen Forderungen aufgrund mangelhafter Warenlieferung, wie Vertragsrücktritt oder Schadenersatz jeglicher Art, insbesondere, aber nicht nur für direkte und/oder indirekte Schäden, entgangener Gewinn, Strafschadenersatz sind ausgeschlossen. Ausdrücklich vorbehalten die oben genannten Einschränkungen und Ausschlüsse, in jedem Fall ist eine etwaige Verpflichtung von FMM auf den vom Kunden gezahlten oder zu zahlenden Preis gemäss dem Vertrag beschränkt.

14. Erfüllungsort

Ort für die Vertrags- und Zahlungserfüllung ist der Sitz von FMM.

15. Verschiedenes

Jegliche Vertragsänderung muss von den Parteien schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig ungültig sein, ersetzen die Parteien diese durch eine neue Bestimmung, die mit der alten rechtlich und wirtschaftlich so weit wie möglich übereinstimmt. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch FMM kann der Kunde Rechte (und/oder Verpflichtungen) hinsichtlich des vorliegenden Vertrages nicht übertragen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt Schweizerischem materiellem Recht, ausgenommen sind Kollisionsnormen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11.04.1980.

Für sämtliche Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag möglicherweise entstehen, bestimmen die Parteien als einzig zuständiges Gericht das Gericht Lugano (Schweiz), unter Ausschluss sämtlicher sonstiger eventuell zuständiger Gerichte. FMM behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche gegen den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.